

Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Fakultät Bauingenieurwesen

§ 1 Rechtsgrundlagen

Der Fakultätsrat berät und entscheidet in den Angelegenheiten gemäß § 18 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar vom 05.04.2019.

§ 2 Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat setzt sich gemäß § 18 Abs. 3 der Grundordnung zusammen.
- (2) An den Beratungen des Fakultätsrats können mit beratender Stimme teilnehmen, soweit die genannten Personen nicht bereits Mitglied des Fakultätsrats gemäß (1) sind,
 - ein Mitglied des Personalrats, die Gleichstellungsbeauftragte, die/der Beauftragte für Diversität, die Vertrauensperson für die Menschen mit Schwerbehinderung oder deren jeweilige Vertreter/Vertreterinnen, ein Mitglied des Promovierendenrates
 - geladene Gäste, die zu einzelnen Tagesordnungspunkten gehört werden
- (3) Der Fakultätsrat bestimmt eine Sekretärin/einen Sekretär. Soweit sie/er nicht Mitglied des Fakultätsrats ist, nimmt sie/er ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (4) Die Sekretärin/der Sekretär wird von der/vom Vorsitzenden des Fakultätsrats vorgeschlagen.
- (5) Die Sekretärin/der Sekretär unterstützt die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Sie/Er ist verantwortlich für
 - die Versendung der Einladungen einschließlich Vorlagen an die Mitglieder des Fakultätsrates
 - die Protokollierung
 - die Verteilung der Protokolle
 - sonstige organisatorische Vor- und Nachbereitung.

§ 3 Vorbereitung und Protokollierung

- (1) Die Teilnahme an den Beratungen des Fakultätsrates erfolgt auf Einladung an den Personenkreis nach § 2 (1) und (2).
- (2) Mit der Einladung werden die Tagesordnung und die zu behandelnden Vorlagen eine Woche vor der Beratung übergeben.
- (3) Der öffentliche Teil der Einladung wird außerdem durch Veröffentlichung auf der Website der Fakultät bekannt gemacht.

- (4) Die Beratungen werden in Kurzform protokolliert.
Die Protokolle
- werden den stimmberechtigten, gewählten Mitgliedern und den mit beratender Stimme mitwirkenden Mitgliedern elektronisch übersandt
 - des öffentlichen Teils werden auf der Webseite der Fakultät allen Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Studierenden der Fakultät zugänglich gemacht
 - werden i.d.R. innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Beratung dem vorgenannten Personenkreis zugestellt
- werden durch das Dekanat Bauingenieurwesen archiviert.

§ 4 Durchführung der Beratungen

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung ist über die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung und eventuelle Ergänzungsanträge zu beschließen.
- (2) Der TOP Protokollkontrolle ist beschlussunabhängig durchzuführen.
- (3) Vorbereitung und Leitung der Beratung des Fakultätsrats obliegen der Dekanin/dem Dekan als Vorsitzender/Vorsitzendem des Fakultätsrats. Im Verhinderungsfalle übernimmt die Prodekanin/der Prodekan die Leitung der Beratung.
- (4) Zu einzelnen TOP der Sitzungen kann die Leitung delegiert werden.
- (5) Die Beratungen sollten eine Dauer von vier Stunden nicht überschreiten. Nach höchstens zwei Stunden sollte eine Pause von zehn Minuten eingelegt werden.
- (6) Außerplanmäßige Pausen (z. B. zur Meinungsfindung innerhalb einer Gruppe) sind auf Antrag einzulegen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Fakultätsrat-Mitglieder dem Antrag zustimmt.
- (7) Der öffentliche Teil der Beratung ist fakultätsöffentlich. Für einzelne Beratungen oder TOP kann die Öffentlichkeit durch 2/3-Votum ausgeschlossen werden. Personalfragen werden grundsätzlich im nichtöffentlichen TOP behandelt.

§ 5 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätsrates.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind vorrangig zu behandeln.
- (3) Ebenso antragsberechtigt sind ein Mitglied des Personalrats, die Gleichstellungsbeauftragte, die/der Beauftragte für Diversität, die Vertrauensperson für die Menschen mit Schwerbehinderung oder deren jeweilige Vertreter/Vertreterinnen, ein Mitglied des Promovierendenrates.

§ 6 Vorlagen

- (1) Der Fakultätsrat beschließt, ob und von wem Beschlussvorlagen einzubringen sind und welche Anträge als Vorlagen behandelt werden.

- (2) Vorlagen sind spätestens zehn Tage vor dem Beratungstermin der Sekretärin/dem Sekretär schriftlich zu übergeben und mit der Einladung zu versenden.

§ 7 Abstimmung, Beschlüsse

- (1) Die Anzahl der besetzten Fakultätsrat-Mandate der jeweiligen Legislaturperiode bildet die Entscheidungsgrundlage bei Abstimmungen/Beschlüssen.
- (2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die/der Vorsitzende stellt zu Sitzungsbeginn grundsätzlich und während der Sitzung nur auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes die Beschlussfähigkeit fest. Wahlen und Abstimmungen, die diesem Antrag vorausgegangen sind, bleiben davon unberührt.
- (3) Die Bestimmungen in §40 i.V.m. §37 ThürHG sowie §18 Abs. 3 Grundordnung sind maßgeblich für die Frage, ob eine Entscheidung im paritätisch zusammengesetzten Fakultätsrat oder im Fakultätsrat mit Hochschullehrermehrheit getroffen wird und wie in strittigen Fällen ein Schlichtungsversuch zu unternehmen ist.
- (4) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das Thüringer Hochschulgesetz oder die Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar nichts anderes vorsehen. Bei der Ermittlung der Mehrheit werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Bei mehr als 50% Enthaltungen ist die Beschluss Sache neu zu verhandeln.
- (5) In geheimer Abstimmung wird entschieden über
- Mitglieder von beschließenden Kommissionen
 - Personal- und Strukturfragen.
- (6) In offener Abstimmung wird entschieden über
- Mitglieder in vorbereitenden Kommissionen
 - sonstige Anträge und Vorlagen.
- (7) Duldete eine wichtige Angelegenheit keinen Aufschub, kann ausnahmsweise außerhalb von Sitzungen im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) beschlossen werden. In diesem Fall gibt der/die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit den Mitgliedern des Fakultätsrates in geeigneter Weise bekannt. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn sämtliche Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Ist Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, wird den Mitgliedern eine entsprechende Beschlussvorlage zur Abstimmung im Umlaufverfahren schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Der/die Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist. Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung ist nicht die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder im Umlaufverfahren maßgebend. Die Regelung dieses Absatzes 7 gilt für Kommissionen gemäß § 8 Abs. 1 entsprechend.

§ 8 Kommissionen

- (1) Der Fakultätsrat bildet folgende ständige Kommissionen:
- Haushaltskommission
 - Studienkommission

- Graduierungskommission für Promotionen und Habilitationen
 - Prüfungsausschuss
- (2) Die ständigen Kommissionen sind i.d.R. bis spätestens sechs Wochen nach der Konstituierung des Fakultätsrats zu bilden.
 - (3) Die Kommissionen sind dem Fakultätsrat regelmäßig berichtspflichtig.
 - (4) Berufungskommissionen werden für jedes Berufungsverfahren gesondert gebildet.

§ 8.1 Haushaltskommission

- (1) Die Haushaltskommission ist eine vorbereitende Kommission.
- (2) Der Haushaltskommission gehören acht Mitglieder an:
 - 3 Hochschullehrer/innen
 - 2 wissenschaftliche Mitarbeiter/innen
 - 1 nichtwissenschaftliche/r Mitarbeiter/in
 - 1 Studierender
 - Mittelbewirtschafter/in der Fakultät (beratend).
- (3) Die Kommission wird von der Dekanin/vom Dekan oder Prodekanin/Prodekan geleitet.

§ 8.2 Studienkommission

- (1) Die Studienkommission ist eine vorbereitende Kommission.
- (2) Die Studienkommission setzt sich gemäß § 19 Abs. 2 der Grundordnung zusammen.
- (3) Die Kommission wird gemäß § 19 Abs. 3 der Grundordnung von der Studiendekanin/vom Studiendekan geleitet.

§ 8.3 Graduierungskommission für Promotionen und Habilitationen

- (1) Die Graduierungskommission ist eine beschließende Kommission.
- (2) Für die Zusammensetzung der Graduierungskommission gilt die Regelung der jeweils geltenden Promotionsordnung
- (3) Die Kommission wird von der Dekanin/vom Dekan geleitet.

§ 8.4 Prüfungsausschuss für Bachelor-, Master- und Diplomabschlüsse

- (1) Der Prüfungsausschuss ist eine beschließende Kommission.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören nach geltender Prüfungsordnung fünf stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 3 Hochschullehrer/in
 - 1 wissenschaftlicher/ Mitarbeiter/in
 - 1 Studierender pro Studiengang.

- (3) Die Kommission wird von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer geleitet.
- (4) Für jeden Studiengang ist eine Studentin/ein Student als stimmberechtigtes Mitglied festzulegen.

§ 8.5 Berufungskommission

Der Fakultätsrat setzt zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen eine Berufungskommission ein. Näheres regelt die Berufsordnung der Universität.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Fakultätsrates sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Beratung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Geschäftsordnung wurde am 9. Februar 2022 beschlossen und tritt gemäß §32 (2) der Grundordnung in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung sind auf Antrag mit 2/3 Mehrheit möglich.